



Rat der
Europäischen Union

011203/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/02/18

Brüssel, den 13. Februar 2018
(OR. en)

5811/18

CSDP/PSDC 50
CFSP/PESC 90

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung des Vorsitzenden des
 Militärausschusses der Europäischen Union

BESCHLUSS (GASP) 2018/... DES RATES

vom ...

zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 240,

gestützt auf den Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union¹,

¹ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2001/79/GASP ist der Vorsitzende des Militärausschusses der Europäischen Union (im Folgenden "Militärausschuss") vom Rat auf Empfehlung des auf Ebene der Generalstabschefs zusammentretenden Militärausschusses zu ernennen. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des genannten Beschlusses beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden des Militärausschusses drei Jahre, sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Der Rat hat am 15. Dezember 2014 General Mikhail KOSTARAKOS mit Wirkung vom 6. November 2015 für einen Zeitraum von drei Jahren zum Vorsitzenden des Militärausschusses ("CEUMC") ernannt¹.
- (3) Der auf Ebene der Generalstabschefs zusammengetretene Militärausschuss hat in seiner Sitzung vom 6./7. November 2017 empfohlen, General Claudio GRAZIANO für einen Zeitraum von ausnahmsweise dreieinhalb Jahren zum Vorsitzenden des Militärausschusses zu ernennen.
- (4) Der Militärausschuss hat empfohlen, das Mandat von General Claudio GRAZIANO ausnahmsweise auf eine Dauer von mehr als drei Jahren zu verlängern, um die Nachfolge des CEUMC dauerhaft auf einen hierfür besser geeigneten Zeitpunkt des Jahres zu verschieben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 2014/920/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 149).

Artikel 1

General Claudio GRAZIANO wird mit Wirkung vom 6. November 2018 für einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren zum Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident
